

**AN DEN LANDESHAUPTMANN VON SALZBURG
ALS SCHIFFFAHRTSBEHÖRDE**



PRÜFUNGSTERMIN:

SCHIFFSFÜHRERSCHULE:

ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG

- KAPITÄNSPATENT - SEEN UND FLÜSSE
- SCHIFFSFÜHRERPATENT - 10 m
- SCHIFFSFÜHRERPATENT - 20 m
- EINSCHLIESSLICH BEFÖRDERUNG VON FAHRGÄSTEN

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG

- INTERNATIONALES ZERTIFIKAT FÜR DIE FÜHRUNG VON SPORTFAHRZEUGEN
- VORLÄUFIGER BEFÄHIGUNGS AUSWEIS

ANTRAGSTELLENDENDE PERSON

Name (einschließlich akademischer Grad)

Vorname(n)

Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Wohnadresse

ANTRAG AUF EINSCHRÄNKUNG

- Fahrzeugart Fahrgastschiffe
 Sportfahrzeuge
 Fähren
 Schwimmende Geräte
- Fahrzeuglänge < 30 m ¹⁾
 < 10 m ²⁾
- Gewässer/Gewässerteile

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG gemäß § 147 Abs. 3 des Schifffahrtsgesetzes,
 BGBl. I Nr. 62/1997 in der geltenden Fassung

- Ich erkläre eidesstattlich, dass ich keinen Befähigungsausweis besitze, der unter anderem zur selbständigen Führung von Fahrzeugen auf österreichischen Gewässern im selben Umfang wie der beantragte Befähigungsausweis berechtigt.

Ich nehme zur Kenntnis, dass für den Fall, dass die vorstehende Erklärung unwahr ist, strafrechtliche Folgen eintreten können.

ZUSTELLADRESSE

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift der antragstellenden Person

¹⁾ Einschränkung nur bei Kapitänspatent - Seen und Flüsse in Verbindung mit Einschränkung auf Fahrgastschiffe möglich.

²⁾ Einschränkung nur bei Schiffsführerpatent - 20 m in Verbindung mit einer Befähigung zur Beförderung von Fahrgästen möglich.

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind folgende Beilagen anzuschließen:

1. Nachweis der Identität und der Vollendung des 21. Lebensjahres (Kapitänspatent) bzw. des 18. Lebensjahres (alle anderen Patente): zB Geburtsurkunde, amtlicher Lichtbildausweis
2. 1 Passfoto gemäß Passbildkriterien (Rückseite mit dem Namen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers beschriftet)
3. Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung:
 - Kapitänspatent - Seen und Flüsse und Schiffsführerpatent 20 m: Ärztliches Gutachten (nicht älter als 3 Monate) über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 2 und Nachweis des Farbunterscheidungsvermögens
 - Schiffsführerpatent - 10 m: Ärztliches Gutachten (nicht älter als 3 Monate) über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 oder Befähigungszeugnis für die selbständige Führung eines Trieb-, Luft- oder Kraftfahrzeuges und Nachweis des Farbunterscheidungsvermögens
4. Nachweis der Fahrpraxis:

Schriftliche Bestätigung des Ausbilders, aus der Funktion, Fahrzeugart und -länge, Dauer und Gewässer hervorgehen

 - Kapitänspatent - Seen und Flüsse: 180 Tage bzw. 90 Tage (bei Einschränkung auf eine Fahrzeuglänge von weniger als 30 m)
 - Schiffsführerpatent - 20 m: 15 Tage darin enthalten eine Nachtfahrt und eine Fahrt im Verband
5. Nachweis über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe und die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen:
 - Kapitänspatent - Seen und Flüsse und Schiffsführerpatent - 20 m: Kursbescheinigung über die Ausbildung in Erster Hilfe (16-Stunden-Kurs) oder österreichischer Kfz-Führerschein der Klasse D
 - Schiffsführerpatent - 10 m: Kursbescheinigung über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (6-Stunden-Kurs) oder österreichischer Kfz-Führerschein
6. Für die Ausstellung eines internationalen Zertifikates zusätzlich:

Nachweis über Österreichische Staatsbürgerschaft oder ordentlichen Wohnsitz im Inland